

Gelegeschutz im Grünland

-Bestimmungshilfe und Handlungsleitfaden-

Wiesenvögel

streng und besonders geschützt

Grosser Brachvogel



Brutzeit von
März - Mai

4 Eier: 68 x 48mm
grünlich bis bräunlich, gefleckt;

Nest ist groß, frei
und offen

Uferschnepfe



Brutzeit von
März - Juni

4 Eier: 55 x 37 mm
grünlich,
dunkel gefleckt;

ziehen Spitzen der Gräser um Nest
herum zu einer Art Höhle nach oben zu

Kiebitz



Brutzeit von
März - Mai

4 Eier: 47 x 34 mm
bräunlich,
schwarz gefleckt;

Mulde ausgekleidet mit
Halmen, etc.

Greifvögel

streng und besonders geschützt

Rohrweihe



Brutzeit von
April - Juli

3-7 Eier: 49 x 38 mm
bläulich weiß, verfärbt sich mit
Nistmaterial, selten gefleckt;

Nest aus Haufen aus Stöcken oder
ähnlichem Material

Federwild

streng und besonders geschützt, unterliegen dem Jagdrecht

Fasan



Brutzeit von
April - Mai

6-16 Eier

Als regionales Arten- und Naturschutzzentrum setzt sich der Tierpark Nordhorn zusammen mit vielen Partnern für den Schutz von Jungtieren und Gelegen ein. Insbesondere Landwirte und Jäger übernehmen bei der Jungtierrettung viel Verantwortung. Auch der Landkreis Grafschaft Bentheim setzt sich mit seinem Feuchtwiesenprogramm vorbildlich für den Erhalt dieser Arten ein und unterstützt die übrigen Partner.

Diese Bestimmungshilfe soll dabei eine Hilfestellung für diese wertvolle Arbeit sein.

ZIEL SOLLTE IMMER DER ERHALT DES GELEGES AM URSPRÜNGLICHEN ORT SEIN.

Um die Bestände der Wiesenvögel nachhaltig zu sichern, ist die Optimierung dieser vier Säulen notwendig:

- Lebensraumqualität
- Nahrungsangebot
- Prädatorenmanagement
- Wiederansiedlung

Hinweise zum gesetzlichen Hintergrund

Verantwortlichkeiten:

Entsprechend des Verursacherprinzips ist primär der beauftragende Landwirt bzw. der Maschinenführer für das Absuchen der zu bearbeitenden Fläche verantwortlich. (Zer-)störungen von Gelegen sind verboten.

Für den Jagdausübungsberechtigten ergibt sich eine Mitwirkungspflicht/Hegepflicht bei der Jungtierrettung. Die Hege muss so durchgeführt werden, dass Beeinträchtigungen einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bewirtschaftung vermieden werden (§1 Bundesjagdgesetz).

Schutzstatus der Wiesenvögel:

§ 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Gem. Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates) sind sämtliche wildlebenden Vogelarten, die im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten heimisch sind, zu erhalten. Dies gilt sowohl für die Vögel als auch für ihre Eier, Nester und Lebensräume.

Wildlebende europäische Vogelarten sind deshalb besonders geschützt.

Verbotene Handlungen aufgrund des Schutzstatus:

§ 44 Absatz 1 BNatSchG - Zugriffsverbot

Es ist verboten,

1.: wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2.: wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3.: Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Platz für Notizen

in Kooperation mit der
Unteren Naturschutzbehörde